Wenn der IM bei Bekanntgabe der Einleitung des Ermittlungsverfahrens und der entsprechenden Belehrung über seine Stellung als Beschuldigter seine Aussagen aus der ersten Vernehmungsphase widerruft, so ist dieser Widerruf im Erstvernehmungsprotokoll zu protokollieren. Der Untersuchungsführer muß den IM selbstverständlich auch darüber belehrt haben, daß über die Vernehmung gemäß Paragraph 106 Strafprozeßordnung eine Schallaufzeichnung angefertigt wird, um diesem neben der Arbeitsweise nach Recht und Gesetz auch zu zeigen, daß seine Worte jederzeit rekonstruierbar sind. Dann ist der IM zur Begründung seines Widerrufes aufzufordern. Dies ist ebenfalls protokollarisch zu dokumentieren. Dem steht aber das detailliert erarbeitete Täterwissen aus der Vernehmung des strafprozessualen Prüfungsverfahrens gegenüber, dem Fakten entnommen werden können, die der IM erklären und begründen muß. Der IM muß auch erklären, weshalb er in der Befragung in so detaillierter Form angebliche Lügen kundtat und erst jetzt, wo ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, die Wahrheit sagt.

Wenn die Schallaufzeichnung in der Vernehmung im strafprozessualen Prüfungsverfahren exakt angefertigt wurde, kann sich der IM bei der Erklärung seines Widerrufes nicht auf ungesetzliche Druckausübung und ähnliche Dinge seitens des Untersuchungsführers berufen. Es ist ihm bei exakt geführtem Prüfungsverfahren jede Möglichkeit genommen, seine Aussagen als ungesetzlich erlangt hinzustellen. Es soll hier nicht darauf eingegangen werden, daß bei einer ausreichenden Beweislage die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens noch unkomplizierter vonstatten gehen kann.

In der Untersuchungspraxis kommt es aber nicht selten vor, daß IM bei Einleitung des Ermittlungsverfahrens ihre Schuld abzuschwächen versuchen, indem sie mit allen nur erdenktichen Mitteln die Hauptlast auf ihren Führungsoffizier abwälzen.